



Ausführungsbestimmungen zum Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung

zur Verordnung über die berufliche Grundbildung des SBFI vom 06. Dezember 2005
und zum Bildungsplan vom 06. Dezember 2005 (Stand am 01. Januar 2013) für

Reifenpraktikerin EBA / Reifenpraktiker EBA
Praticienne en pneumatiques AFP / Praticien en pneuma-
tiques AFP
Addetta del pneumatico CFP / Addetto del pneumatico CFP

Berufsnummer 46320

Der Schweizerischen Kommission Berufsentwicklung und Qualität für Reifenpraktiker/innen
zur Stellungnahme unterbreitet am 20. Januar 2017

erlassen durch den Reifen-Verband der Schweiz RVS am 28. Februar 2017

aufzufinden unter www.swisspneu.ch

Inhaltsverzeichnis

1	Ziel und Zweck	2
2	Grundlagen	2
3	Das Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung in der Übersicht	2
4	Die Qualifikationsbereiche im Detail	3
4.1	<i>Qualifikationsbereich praktische Arbeiten</i>	3
4.2	<i>Qualifikationsbereich Berufskennntnisse</i>	4
4.3	<i>Qualifikationsbereich Allgemeinbildung</i>	4
5	Erfahrungsnote	5
6	Weitere Angaben	5
6.1	<i>Anmeldung zur Prüfung</i>	5
6.2	<i>Bestehen der Prüfung</i>	5
6.3	<i>Mitteilung des Prüfungsergebnisses</i>	5
6.4	<i>Verhinderung bei Krankheit und Unfall</i>	5
6.5	<i>Prüfungswiederholung</i>	5
6.6	<i>Rekursverfahren/Rechtsmittel</i>	5
6.7	<i>Archivierung</i>	5
	Inkrafttreten	6
	Anhang Verzeichnis der Vorlagen	7

1 Ziel und Zweck

Die vorliegenden Ausführungsbestimmungen zum Qualifikationsverfahren (QV) mit Abschlussprüfung und deren Anhänge konkretisieren die in der Bildungsverordnung und im Bildungsplan enthaltenen Bestimmungen.

2 Grundlagen

Als Grundlagen für die Ausführungsbestimmungen zum Qualifikationsverfahren in der beruflichen Grundbildung gelten:

- Bundesgesetz vom 13. Dezember 2002 über die Berufsbildung (BBG; SR 412.10), insbesondere Art. 33 bis Art. 41
- Verordnung vom 19. November 2003 über die Berufsbildung (BBV; SR 412.101), insbesondere Art. 30 bis Art. 35, Art. 39 sowie Art. 50
- Verordnung des SBFJ vom 27. April 2006 über Mindestvorschriften für die Allgemeinbildung in der beruflichen Grundbildung (SR 412.101.241), insbesondere Art. 6 bis Art. 14
- Verordnung des SBFJ über die berufliche Grundbildung Reifenpraktikerin/Reifenpraktiker mit eidgenössischem Berufsattest (EBA) vom 06. Dezember 2005. Massgeblich für die QV sind insbesondere Art. 16 bis 20.
- Bildungsplan zur Verordnung über die berufliche Grundbildung Reifenpraktikerin/Reifenpraktiker mit eidgenössischem Berufsattest (EBA) vom 06. Dezember 2005 (Stand am 01. Januar 2013). Massgeblich für die QV ist insbesondere Teil D.
- Handbuch für Prüfungsexpertinnen und Prüfungsexperten in Qualifikationsverfahren der beruflichen Grundbildung. Hinweise und Instrumente für die Praxis¹

3 Das Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung in der Übersicht

Im QV wird festgestellt, ob die lernende bzw. die kandidierende Person die für eine erfolgreiche Berufstätigkeit erforderlichen Handlungskompetenzen erworben hat.

Die nachstehende Übersicht stellt die Qualifikationsbereiche samt Prüfungsform, die Erfahrungsnote, die Positionen, die jeweiligen Gewichtungen, die Fallnoten (Noten, welche genügend sein müssen) sowie die Bestimmungen zur Rundung der Noten gemäss Bildungsverordnung und Bildungsplan dar.

Das Notenformular für das Qualifikationsverfahren und das zur Berechnung der Erfahrungsnote erforderliche Notenblatt ist unter <http://qv.berufsbildung.ch> abrufbar.

¹ Herausgeber: Eidgenössisches Hochschulinstitut für Berufsbildung EHB in Zusammenarbeit mit dem Schweizerischen Dienstleistungszentrum für Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung SDBB. Das Handbuch kann heruntergeladen werden unter www.ehb-schweiz.ch/de/weiterbildung/pex/Seiten/default.aspx

4 Die Qualifikationsbereiche im Detail

4.1 Qualifikationsbereich praktische Arbeiten (PA)

Im Qualifikationsbereich praktische Arbeiten muss die lernende bzw. die kandidierende Person zeigen, dass sie fähig ist, die geforderten Tätigkeiten fachlich korrekt sowie bedarfs- und situationsgerecht auszuführen.

Die PA dauern 4 Stunden und findet an einem zentralen Prüfungsstandort statt. Geprüft werden folgende Handlungskompetenzen mit den nachstehenden Gewichtungen:

Position	Handlungskompetenzen	Gewichtung
1	Basisservicearbeiten	25 %
2	Räderdemontage und –montage	25 %
3	Reifendemontage und –montage	25 %
4	Reparaturtechnik	25 %

Die Bewertungskriterien sind im Prüfungsprotokoll definiert. Die Bewertung der Kriterien erfolgt in Noten oder Punkten. Erfolgt sie in Punkten, ist das Punktetotal in eine Note pro Position umzurechnen (ganze oder halbe Note)².

In der Position 1 (Basisservicearbeiten) sind allgemeine betriebliche Aufgaben zu bewältigen und Basisservicearbeiten unter Berücksichtigung der Sicherheitsvorschriften am Fahrzeug durchzuführen.

In der Position 2 (Räderdemontage und -montage) sind Räderdemontagen und -montagen unter Berücksichtigung der einschlägigen Vorschriften und Sicherheitsvorkehrungen bei der Arbeit mit Reifen und Rädern an PKW, LLKW und LKW durchzuführen.

In der Position 3 (Reifendemontage und -montage) sind Reifendemontagen und -montagen unter Berücksichtigung der einschlägigen Vorschriften und Sicherheitsvorkehrungen bei der Arbeit mit Reifen und Rädern an PKW-, LLKW- und LKW-Reifen durchzuführen.

In der Position 4 (Reparaturtechnik) sind PKW-, LLKW- und LKW-Reifenreparaturen und Schlauchreparaturen unter Berücksichtigung der einschlägigen Vorschriften und Sicherheitsvorkehrungen durchzuführen. Weitere Themen sind die Reifenbeurteilung und Schadensausmessungen.

Hilfsmittel: Zulässig sind ausschliesslich die gemäss Prüfungsaufgebot erlaubten Hilfsmittel.

² Die Formel für die Umrechnung von Punkten in eine Note siehe S. 27 «Handbuch für Prüfungsexpertinnen und Prüfungsexperten in Qualifikationsverfahren der beruflichen Grundbildung. Hinweise und Instrumente für die Praxis», zu finden unter www.ehb-schweiz.ch/de/weiterbildung/pex/Seiten/default.aspx

4.2 Qualifikationsbereich Berufskennnisse

Im Qualifikationsbereich Berufskennnisse wird geprüft, ob die lernende bzw. die kandidierende Person die Kenntnisse erworben hat, die für eine erfolgreiche Berufstätigkeit nötig sind. Die Prüfung findet an den Berufsfachschulen (schriftlich) und an einem zentralen Prüfungsstandort (mündlich) statt und dauert 2 Stunden.

Geprüft werden folgende Handlungskompetenzen mit den aufgeführten Prüfungsformen und den nachstehenden Gewichtungen:

Position	Handlungskompetenzen	Prüfungsform/Dauer		Gewichtung
		schriftlich	mündlich	
1	Handlungskompetenzen gemäss lit. A Bildungsplan	100 Min.		25 %
2	Handlungskompetenzen gemäss lit. A Bildungsplan		20 Min.	25 %

Die Bewertungskriterien der mündlichen Prüfung sind im Prüfungsprotokoll definiert. Die Bewertung der Kriterien erfolgt in Punkten. Das Punktetotal wird in eine Note pro Position gerechnet (ganze oder halbe Note)³.

Die Note im Qualifikationsbereich Berufskennnisse bildet sich aus dem auf eine halbe oder ganze Note gerundeten Durchschnitt der schriftlichen und der mündlichen Prüfung. Dieser Durchschnitt sowie die Erfahrungsnote werden erneut gemittelt und bilden das auf eine Zehntelsnote gerundete Endergebnis.

Der Anteil der Erfahrungsnote an der Note im Qualifikationsbereich Berufskennnisse beträgt demnach 50%.

Hilfsmittel: Zulässig sind ausschliesslich die gemäss Prüfungsaufgebot erlaubten Hilfsmittel.

4.3 Qualifikationsbereich Allgemeinbildung

Der Qualifikationsbereich Allgemeinbildung richtet sich nach der Verordnung des SBFI vom 27. April 2006 über die Mindestvorschriften für die Allgemeinbildung in der beruflichen Grundbildung (SR 412.101.241).

³ Die Formel für die Umrechnung von Punkten in eine Note siehe S. 27 «Handbuch für Prüfungsexpertinnen und Prüfungsexperten in Qualifikationsverfahren der beruflichen Grundbildung. Hinweise und Instrumente für die Praxis», zu finden unter www.ehb-schweiz.ch/de/weiterbildung/pex/Seiten/default.aspx

5 Erfahrungsnote

Die Erfahrungsnote ist in der Bildungsverordnung geregelt. Das zur Berechnung erforderliche Notenblatt ist unter <http://qv.berufsbildung.ch> abrufbar.

6 Angaben zur Organisation

6.1 Anmeldung zur Prüfung

Die Anmeldung erfolgt durch die kantonale Behörde.

6.2 Bestehen der Prüfung

Die Bestehensregeln sind in der Bildungsverordnung verankert.

6.3 Mitteilung des Prüfungsergebnisses

Die Mitteilung der Prüfungsergebnisse richtet sich nach den kantonalen Bestimmungen.

6.4 Verhinderung bei Krankheit und Unfall

Das Vorgehen bei Verhinderung an der Teilnahme des QV wegen Krankheit oder Unfall richtet sich nach den kantonalen Bestimmungen.

6.5 Prüfungswiederholung

Die Bestimmungen zu den Wiederholungen sind in der Bildungsverordnung verankert.

6.6 Rekursverfahren/Rechtsmittel

Das Rekursverfahren richtet sich nach kantonalem Recht.

6.7 Archivierung

Die Aufbewahrung der Prüfungsakten richtet sich nach kantonalem Recht.

Inkrafttreten

Die vorliegenden Ausführungsbestimmungen zum Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung für Reifenpraktikerin EBA und Reifenpraktiker EBA treten am 01. August 2017 in Kraft und gelten bis zum Widerruf.

Bern, 28. Februar 2017

Reifen-Verband der Schweiz RVS

Der Präsident/die Präsidentin

der Geschäftsführer/die Geschäftsführerin

.....
Markus Fischer

.....
Sven Sievi

Die Schweizerische Kommission für Berufsentwicklung und Qualität hat anlässlich ihrer Sitzung vom 20. Januar 2017 zu den vorliegenden Ausführungsbestimmungen zum Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung für Reifenpraktikerin EBA und Reifenpraktiker EBA Stellung bezogen.

Anhang Verzeichnis der Vorlagen

Dokumente	Bezugsquelle
Prüfungsprotokoll Berufskennnisse mündlich	RVS
Notenformular für das Qualifikationsverfahren Reifenpraktikerin / Reifenpraktiker	Vorlage SDBB CSFO http://qv.berufsbildung.ch
Erfa-Notenblatt Berufsfachschule	Vorlage SDBB CSFO http://qv.berufsbildung.ch